

Grundsätze für die Übernahme von Beteiligungen im Rahmen des „Seed- und Start-up-Fonds II“

Das Land Schleswig-Holstein hat als sogenanntes innovatives Finanzinstrument den „Seed- und Start-up-Fonds II“ als Maßnahme in das Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Schleswig-Holstein 2014-2020 (OP EFRE 2014-2020) aufgenommen.

1. Der „Seed- und Start-up-Fonds II“ als Maßnahme des Operationellen Programms

1.1. Finanzinstrumente

Die Errichtung des „Seed- und Start-up-Fonds II“ basiert auf der Erstellung einer von der Europäischen Kommission vorgegebenen Ex-ante-Bewertung. Im Rahmen dieser Ex-ante Bewertung hat die Prognos AG den Beteiligungsmarkt in Schleswig-Holstein für Seed- und Start-up-Unternehmen und junge innovative KMU untersucht. In der durchgeführten Marktanalyse kommt die Prognos AG zu dem Ergebnis, dass für diese Zielgruppe eine deutliche Marktschwäche in Schleswig-Holstein vorliegt. Mit der Errichtung des „Seed- und Start-up-Fonds II“ (SSF II) kann die festgestellte Marktschwäche in wirksamer und sichtbarer Weise reduziert werden.

1.2. Zielsetzung

Mit dem Seed- und Start-up-Fonds II verfolgt die Landesregierung das Ziel, durch die Gewährung von Beteiligungskapital die Möglichkeiten für Ausgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und forschungs- und wissenschaftsbasierten Unternehmen sowie für die Gründung junger chancenreicher innovativer Unternehmen zu verbessern.

Neben der Bereitstellung von Beteiligungskapital sieht der Fonds eine beratende Unterstützung in der Gründungsphase sowie in der Umsetzung des Unternehmenskonzeptes vor. Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie aus forschungs-, entwicklungs- oder wissenschaftsbasierten Unternehmen werden federführend durch die WTSH (Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH) begleitet und beraten.

Mit diesem Fonds sollen auch private Investoren angesprochen werden, sich verstärkt in Schleswig-Holstein im Bereich von innovativen Seed- und Start-up-Finanzierungen zu beteiligen.

1.3. Querschnittsziele

Die Europäische Union hat in Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013 festgelegt, die Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung bei der Förderung aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Querschnittsziele hat das Land Schleswig-Holstein im OP EFRE 2014–2020 beschrieben (Kapital 11). Für die Verfahren des „Seed- und Start-up-Fonds II“ finden die Querschnittsziele aufgrund der Spezifika des Fördermodells (Herauslegung von Beteiligungskapital) nicht die unmittelbare Anwendung wie bei der Projektförderung. Sofern jedoch im Zuge der Antragstellung ein offensichtlicher Verstoß gegen die Querschnittsziele erkennbar sein sollte, wird das Fondsmanagement von einer Bewilligung der Beteiligung aus dem Fonds absehen.

2. Fondsstruktur / Öffentlicher und privater Finanzierungsanteil der Beteiligungen

Der Fonds soll 4 Mio. € für Seed-Finanzierungen und 8 Mio. € für Start-up-Finanzierungen bereitstellen. Dabei betragen insgesamt der Anteil der EFRE-Mittel am Fondsvolumen 6 Mio. € (50%) und die nationale Ko-Finanzierung, dargestellt durch das Land (3 Mio. €; 25%) und die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) (1,5 Mio. €; 12,5%) insgesamt 4,5 Mio. € (37,5%).

Darüber hinaus sollen sich private Investoren (KBG'en, u.a. MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH in Höhe von 1,5 Mio. € (12,5%) beteiligen.

2.1. Eine Beteiligung aus dem SSF II setzt sich aus einem öffentlichen und privaten Finanzierungsanteil zusammen.

2.2. Der öffentliche Finanzierungsanteil besteht aus EFRE-Mitteln und nationalen Ko-Finanzierungsmitteln.

2.3. Der private Anteil wird durch Kapitalbeteiligungsgesellschaften dargestellt.

2.4. Der Anteil an EFRE-Mitteln darf 50% der Gesamtbeteiligung nicht übersteigen.

2.5. Die Finanzierungsanteile unter 2.1 werden in den Unternehmensphasen wie folgt aufgeteilt:

2.5.1. Mitteleinsatz in der Seed-Phase

In der Seed-Phase findet folgende Mittelverteilung Anwendung:

- EFRE-Mittel: 50%
- Nationale Kofinanzierung
 - Landesmittel: 30%
 - Mittel der IB.SH: 10%
- Private Mittel: 10%

2.5.2. Mitteleinsatz in der Start-up-Phase

In der Start-up-Phase findet folgende Mittelverteilung Anwendung:

- EFRE-Mittel: 50%
- Nationale Kofinanzierung
 - Landesmittel: 22,50%
 - Mittel der IB.SH: 13,75%
- Private Mittel: 13,75%

3. **Antragsberechtigte Unternehmen**

3.1. Antragsberechtigt sind Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Ausgründungen aus forschungs-, entwicklungs- oder wissenschaftsbasierten Unternehmen, die sich in der Seed-Phase befinden sowie Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Start-up-Phase, die zum Bewilligungszeitpunkt maximal 5 Jahre existieren.

3.2. Förderfähig sind insbesondere Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der jeweils gültigen Definition nach der Empfehlung der Europäischen Kommission mit Sitz des Unternehmens oder der Betriebsstätte in Schleswig-Holstein. Zurzeit findet die Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) Anwendung.

Eine Verpflichtung zur Verwendung / Übernahme der Mustererklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben gemäß der Mitteilung der Kommission 2003/C 118 / 03 (ABl. C 118 vom 20.5.2003, S. 5; berichtigt ABl. C 156 vom 4.7.2003, S. 14 sowie ABl. C 42 vom 18.2.2005, S. 32) besteht nicht, die Verwendung wird aber empfohlen.

3.3. Die antragsberechtigten Unternehmen sollen auf der Basis vorgelegter Unternehmenspläne/Konzepte eine auskömmliche Rendite und eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.

3.4. Ausgenommen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1).

4. Antragstellung

Die Anträge auf Übernahme von Beteiligungen können direkt beim Fondsmanagement des „Seed- und Start-up-Fonds II“, bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH und anderen Beteiligungsgesellschaften gestellt werden, die diese an das Fondsmanagement weiterleiten.

5. Eigenmitteleinsatz der antragsberechtigten Unternehmen

5.1. Bei der (Erst-)Finanzierung von Unternehmen in der Seed- und Start-up-Phase ist ein angemessener Einsatz von Gesellschaftermitteln obligatorisch. Es gilt die Untergrenze von T€ 25.

5.2. Bei Aufstockungen von Fonds-Beteiligungen und Erstfinanzierung bestehender Unternehmen ist obligatorisch, dass in angemessener Weise Gesellschaftermittel im Unternehmen eingesetzt wurden bzw. werden.

5.3. Bei Aufstockungen von Fonds-Beteiligungen ist bei Start-up-Unternehmen ein angemessener Finanzierungsbeitrag einer Hausbank (bzw. von sonstigen Dritten) obligatorisch. Sollte an der aktuellen Finanzierungsrunde keine Hausbank teilnehmen, so muss das Unternehmen zumindest über eine stabile Hausbankverbindung verfügen.

6. Finanzierungsschwerpunkte

6.1. Seed-Phase:

Mit den in der Seed-Phase begebenen Beteiligungen sollen die Unternehmen die für Gründung und Aufbau sowie die für die Ausreifung des Geschäftsmodells anfallenden Kosten finanzieren und mit der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen beginnen können. Der bis zum Erreichen des Break-even entstehende Finanzierungsbedarf muss bei Bewilligung der Beteiligung noch nicht vollständig abschätzbar sein.

6.2. Start-up-Phase:

Unternehmen, die sich in der Start-up-Phase (Produktentwicklung und Markteinführung) befinden, sollten auf Basis der vorgelegten Planungen perspektivisch eine auskömmliche Rendite und eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Dabei sollte der Break-even 24 Monate nach Bewilligung der Beteiligung erreicht sein.

6.3. Kooperation mit dem High-Tech-Gründerfonds

Um das Potential des High-Tech-Gründerfonds der KfW (nachstehend „HTGF“) für Schleswig-Holstein zu nutzen, können Finanzierungen des HTGF begleitet werden, ohne dass hierfür die Voraussetzung der Ausgründung aus einer Hochschule oder eines Unternehmens mit forschungs-, entwicklungs- oder wissenschaftsbasierten Aktivitäten vorliegen muss. Da es sich bei den Finanzierungen des HTGF in der Regel um Seed-Finanzierungen handelt, ist im Grundsatz wie bei diesen zu verfahren. Der jeweilige Einzelfall ist vom Fondsmanagement und den über ein Co-Venturing beteiligten privaten Investoren zu prüfen und zu entscheiden.

6.4. Kooperation mit den Hochschulen in Schleswig-Holstein

Der Fonds strebt eine engere Kooperation mit den Hochschulen in Schleswig-Holstein an, um den Technologietransfer weiter zu verbessern. Dabei ist vorgesehen, dass Hochschulen sich auf verschiedene Weise an Ausgründungen beteiligen können. Neben einem Co-Venturing sind auch Unterstützungen in Form der kostenfreien Nutzung von Hochschulressourcen und insbesondere eine enge Begleitung der Ausgründer möglich.

7. Arten und Höhe der Beteiligungen

7.1. Typisch stille Beteiligungen

In der Regel werden typisch stille Beteiligungen mit einer Dauer von 10 Jahren übernommen. Eine Verlängerung der Laufzeit der Beteiligung ist im Einzelfall möglich. Eine Eigenmittelparität ist anzustreben.

7.1.1. Die Beteiligungssumme beträgt für Seed-Finanzierungen bei der Erstfinanzierung mindestens 50.000 Euro und höchstens 100.000 Euro und kann in begründeten Ausnahmefällen oder durch Folgefinanzierung auf bis zu 200.000 Euro erhöht werden.

7.1.2. Die Beteiligungssumme beträgt für Start-up-Finanzierungen mindestens 50.000 Euro und in der Regel höchstens 250.000 Euro. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen bis zu 350.000 Euro betragen.

7.2. Offene Beteiligungen

Es können auch offene Beteiligungen herausgelegt werden. Offene Beteiligungen können bis zu einer Höhe von 100.000 Euro (Nominalbetrag zzgl. Agio) gewährt werden. Sie sind nur als Minderheitsbeteiligungen bis zu 25% des Kapitals möglich.

7.3. Offene Beteiligungen in Ko-Finanzierung mit dem HTGF

Bei Ko-Finanzierungen mit dem HTGF kann eine Kombination aus dem Erwerb eines Kapitalanteils (bis max. 25% des Kapitals) mit einem nachrangigen Gesellschafterdarlehen mit Wandlungsoption bis zu einer Höhe von 350.000 EURO gewährt werden. Bei einer möglichen Wandlung ist der dann erworbene Kapitalanteil auf 25% zu begrenzen.

7.4. Die Gesamtsumme der aus den Ziffern 7.1.1, 7.1.2, 7.2. und 7.3 gewährten Beteiligungen darf den Betrag von 400.000 Euro nicht übersteigen.

8. Ausgestaltung der typisch stillen Beteiligungen als „Beteiligungsähnliche Investitionen“

8.1. Keine Teilnahme am laufenden Verlust des Unternehmen, allerdings darf eine Teilnahme am Verlust im Vergleichs- oder Insolvenzfall nicht ausgeschlossen werden.

8.2. Durchführung eines banküblichen Ratings zur Bestimmung der Bonität bzw. Ausfallwahrscheinlichkeit des Beteiligungsnehmers auch als Grundlage für die Ermittlung einer marktgerechten Vergütung .

8.3. Die Beteiligung ist bei Ablauf des Vertrages in einer Summe endfällig. Eine rätierliche Rückzahlung der Beteiligung (Tilgung setzt frühestens nach fünf Jahren ein) kann gesondert vereinbart werden.

8.4. Mitspracherechte bei unternehmerischen Entscheidungen sind nicht vorgesehen, lediglich die Festlegung zustimmungspflichtiger Geschäfte. Ferner sind Kontrollrechte in Form einer laufenden Berichtspflicht vorgesehen.

8.5. Für die typisch stille Beteiligung bzw. das Gesellschafterdarlehen mit Wandlungsoption ist ein Rangrücktritt auszusprechen.

8.6. Die typisch stille Beteiligung wird grundsätzlich nicht besichert.

9. Beteiligungsentgelte

9.1. Typisch stille Beteiligungen

9.1.1. Das Beteiligungsentgelt setzt sich aus einer fixen und einer gewinnabhängigen Komponente zusammen.

9.1.2. Die EU-beihilferechtliche Grundlage für die Erhebung des Beteiligungsentgelts für typisch stille Beteiligungen ist das sog. Brandenburg-Modell gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 10.12.2008 K(2008) 7814 im Notifizierungsverfahren „Staatliche Beihilfe N 55/2008 – Deutschland – GA/EFRE-Nachrangdarlehen (Brandenburg), das zuletzt von der Europäischen Kommission gemäß Entscheidung vom 25.11.2014 C(2014) 8771 im Notifizierungsverfahren „Staatliche Beihilfe SA.38674 (2014/N) – Deutschland - Nach-

rangdarlehen für KMU – Sachsen“ bestätigt wurde. Auf dieser Grundlage wird zwischen dem Beteiligungsgeber und dem Unternehmen ein beihilfefreies Beteiligungsentgelt vereinbart.

- 9.1.3. Bei vorzeitiger Kündigung der Beteiligung kann grundsätzlich für jedes noch nicht abgelaufene Beteiligungsjahr ein Agio auf die Beteiligung erhoben werden.

9.2. Offene Beteiligungen

9.2.1. Mit dem Beteiligungsnehmer werden marktübliche Regelungen vereinbart. Offene Beteiligungen partizipieren anteilig am Unternehmensergebnis.

9.2.2. Ein Ausstieg ist grundsätzlich über folgende Wege möglich:

- Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Unternehmensgründer (Buy Back)
- -Veräußerung der Unternehmensanteile an einen industriellen Investor (Trade Sale)
- -Verkauf von Anteilen bei der ersten Einführung des Unternehmens an der Börse (IPO)
- -Verkauf von Anteilen an eine andere VC-Gesellschaft bzw. einen anderen nichtindustriellen Beteiligungsgeber (Secondary Purchase).

10. **Beratende Unterstützung**

- 10.1. Bei Finanzierungen in der Seed- und Start-up-Phase ist die Unterstützung durch externe Berater oder Gründungsunterstützung durch Hochschulen anzustreben (siehe Pkt. 6.4).
- 10.2. Bei der externen Beratung geht es schwerpunktmäßig um die Analyse, Planung und Überprüfung der Unternehmensbereiche Geschäftsmodell und Markt, Management und Organisation, Personal, Produktions- und Leistungsprozesse, Kunden und Lieferanten, Marketing und Vertrieb, Controlling und Risikomanagement sowie Finanzen.
- 10.3. Bei (Erst-)Finanzierungen in der **Seed-Phase** wird zunächst das Geschäftsmodell des Unternehmens zu entwickeln sein. Wesentliches Ziel der Beratung sollte hier die Ausarbeitung eines belastbaren Businessplans / aussagefähigen Konzepts sein, welcher die Basis für eine Finanzierung des Unternehmens bilden kann. Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie aus forschungs-, entwicklungs- oder wissenschaftsbasierten Unternehmen werden dabei federführend durch die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig- Holstein GmbH (WTSH) begleitet. Im weiteren Verlauf der

Beratung geht es in der Seed-Phase um die verfeinerte Ausarbeitung der o.g. Unternehmensbereiche mit dem Ziel, dem Unternehmen den Zugang zu einer Finanzierung durch eine Hausbank, durch sonstige Dritte und/oder durch Aufstockung der Fondsbeteiligung zu verschaffen.

- 10.4. Bei (Erst-)Finanzierungen in der **Start-up-Phase** bezieht sich die Beratung auf die Umsetzung des Geschäftsmodells

11. Verwendungszwecke

Der Fonds dient der Finanzierung von Ausgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und aus forschungs-, entwicklungs- oder wissenschaftsbasierten Unternehmen sowie jungen, innovativen Unternehmen. Infolgedessen investiert der Fonds insbesondere in folgende Verwendungszwecke:

11.1. In der Seed-Phase:

- F&E-Kosten
- Patentkosten
- Prototypenbau
- Kosten für Gutachten (z.B. Marktpotenzial, technische Bewertung der Innovation)
- Rechtsanwaltskosten und Beratungskosten
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Personalkosten für Managementleistungen und Sekretariat
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Mietkosten
- Marktforschungs- und Markterschließungskosten

11.2. In der Start-up-Phase:

- Anlaufkosten
- Investitionen
- Forschungs- und / oder Entwicklungskosten
- Markteinführungskosten
- Rechtsanwalts- und Beratungskosten
- Personalkosten des Gründerteams bzw. von Mitarbeitern

- 11.3. Beim Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken mit Immobilien, d.h. bereits errichtete Gebäude, darf eine Beteiligung nur unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Die Immobilien werden max. mit dem jeweiligen Buchwert veranschlagt.
- Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Erwerb der Immobilie und den Zielen des finanzierten Vorhabens bestehen.

- Die Kosten des Immobilienerwerbs liegen bei max. 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben (Investitionsvolumen). Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich der Grenzwert auf 15%. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden.
- Für die Immobilie darf kein nationaler und gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein.

11.4. Umschuldungen und Sanierungsfinanzierungen sind ausgeschlossen.

12. Regelung der Beschlussfassung

12.1. EFRE-Fondsmanagement

Das Fondsmanagement entscheidet eigenständig, unabhängig und frei von Weisungen Dritter über den öffentlichen Finanzierungsanteil (siehe Pkt 1.1 / 1.2), bestehend aus den EFRE-Mitteln und der nationalen Ko-Finanzierung.

12.2. Private Investoren

Die privaten Investoren entscheiden eigenständig über ihren Finanzierungsanteil.

13. Investitionsphase des Fonds

Der Fonds kann bis 31. Dezember 2022 Beteiligungen eingehen.

14. Liquidation des Fonds

Die Liquidation des Fonds wird im Unternehmensplan geregelt.

15. Beihilferechtliche Grundlagen

15.1. Es wird auf die von den Fondsbeteiligten (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H, der Investitionsbank Schleswig-Holstein und MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH) erstellte beihilferechtliche Bewertung vom 01.06./02.06./01.07.15 verwiesen.

15.2. Die De-minimis-Beihilfen dürfen nicht gewährt werden, solange der Beihilfempfänger eine rechtswidrige und mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfe, die Gegenstand einer früheren Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission ist, noch nicht einschließlich der fälligen Zinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt hat. Der Beteiligungsnehmer ist zu verpflichten, der die Zuwendung gewährende Stelle vor Auszahlung mitzuteilen,

ob eine zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

16. Finanzierungsvereinbarung

Diese Beteiligungsgrundsätze sind Bestandteil der zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH und dem Fondsmanagement geschlossenen Finanzierungsvereinbarung vom 19.06. / 25.06. / 29.06. / 01.07.15 gemäß Anhang IV Nr. 1a) VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013.

17. In-Kraft-Treten

Die Beteiligungsgrundsätze treten zum 01.07.2015 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2022.

Kiel, den 8. Juni 2015